

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke und den Leitenden Kreisbaudirektor Friedrich Gnerlich

– nachfolgend „Kreis Warendorf“ genannt –

und

dem Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken,

vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

– nachfolgend „Kreis Borken“ genannt –

Präambel

Die Parteien haben die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12.09.2003, S. 240 ff., veröffentlichte Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) geschlossen. Die Ablagerung der mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfälle, die im Gebiet des Kreises Borken angefallen und dem Kreis Borken überlassen worden sind, erfolgt danach bis zu ihrer Verfüllung auf der Zentraldeponie Ennigerloh (ZDE). Zu diesem Zweck wurde die dem Kreis Borken obliegende Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen mit befreiender Wirkung durch Delegation gem. § 23 Abs. 1, 1. Alt. GkG auf den Kreis Warendorf übertragen.

Die Deponie Borken-Hoxfeld des Kreises Borken ist verfüllt; dort ist keine Ablagerung mehr möglich. Im Sinne der Kooperation soll die derzeit dem Kreis Warendorf obliegende Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen um die Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung anderer, ablagerungsfähiger Abfälle zur Auslastung der Deponie des Kreises Warendorf in Ennigerloh (ZDE) auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alternative GkG mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Warendorf ergänzt werden.

Hierzu schließen die Parteien folgende Änderungsvereinbarung:

Art. 1: Aufhebung bestehender Regelungen

Die Regelungen in der Präambel, § 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 2 sowie die Anlage I werden mit Wirksamwerden dieser Änderungsvereinbarung aufgehoben.

Art. 2: Neufassungen

Die Präambel (alt) wird durch die oben aufgeführte Präambel ersetzt.

§ 1 Abs. 1 (Übertragungsgegenstand) wird wie folgt neu gefasst (§ 1 Abs. 3 (alt) wird zu neuem § 1 Abs. 2):

§ 1

Übertragungsgegenstand

- 1) Der Kreis Borken überträgt gem. § 23 Abs. 1, 1. Alt. GkG ab dem 01.01.2014 die Aufgabe zur Ablagerung der im Kreisgebiet Borken angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung, sofern die Abfälle dem § 6 der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, auf den Kreis Warendorf. Die übrigen Entsorgungsaufgaben, insbesondere die Verwertung der Abfälle, verbleiben bei dem Kreis Borken. Die Entsorgungspflicht geht nach Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der Deponieverordnung auf den Kreis Warendorf über.

§ 2 (Laufzeit/Kündigung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Inkrafttreten/Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.
2. Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflichten des Kreises Borken auf den Kreis Warendorf ist unbeschadet der Kündigungsmöglichkeiten gemäß den Absätzen 3 und 4 befristet bis zur Verfüllung der Deponie Ennigerloh (ZDE). Der Kreis Warendorf ist verpflichtet, dem Kreis Borken den Zeitpunkt der voraussichtlichen Verfüllung drei Jahre zuvor anzukündigen.
3. Der Kreis Borken ist zur Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Frist von 3 Jahren zum Jahresende berechtigt, frühestens jedoch zum Ende des Jahres 2025.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Parteien bleibt unberührt. Es besteht insbesondere für den Kreis Warendorf – ggf. auch als Teilkündigungsrecht für bestimmte Abfälle –, wenn die Ablagerung der Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 auf der ZDE aufgrund gesetzlicher Änderungen oder aufgrund von nachträglichen Anordnungen nicht mehr zulässig ist.

Warendorf, den ■■■.■■■.2013

Borken, den ■■■.■■■.2013